

Prüfungsbericht

Jahresabschluss

für das Geschäftsjahr 2018

**First Sensor Microelectronic
Packaging GmbH**

Dresden

Ausfertigung Nr. xx

elektronische Kopie

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
FIS AG	First Sensor AG, Berlin
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
D. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7
1. Wirtschaftliche Grundlagen	7
2. Mehrjahresvergleich	8
3. Ertragslage	9
4. Vermögenslage	12
5. Finanzlage	15
E. Prüfungsdurchführung	16
1. Gegenstand der Prüfung	16
2. Art und Umfang der Prüfung	17
3. Unabhängigkeit	18
F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
G. Schlussbemerkung	22

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2018	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018	Anlage 2

Anlagen des Abschlussprüfers

Rechtliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 3
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 4

A. Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung der

First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden,

(kurz: „Gesellschaft“ oder „FSP GmbH“),

vom 18. Dezember 2018 wurden wir zum gesetzlichen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Mit weiterem Beschluss vom 20. Dezember 2018 hat die Gesellschafterversammlung die Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Anhangs und Lageberichts gemäß den Regelungen des § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen. Aufgrund dieser Beschlüsse beauftragten uns die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 gemäß §§ 316 ff. HGB unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung zu prüfen. Dieser Prüfungsbericht ist an die First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden, gerichtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 4 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem als Anlagen 1 bis 2 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **First Sensor Microelectronic Packaging GmbH**, Dresden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter zusätzlicher Beachtung der Gliederungs- und Ausweisvorschriften der §§ 266 und 275 HGB.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter zusätzlicher Beachtung der Gliederungs- und Ausweisivorschriften der §§ 266 und 275 HGB, in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hinweis auf die Inanspruchnahme von Erleichterungsvorschriften

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurde, mit Ausnahme der Beachtung der Gliederungs- und Ausweisvorschriften der §§ 266 und 275 HGB, auf die Anwendung der besonderen für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des §§ 264 ff. HGB verzichtet, d.h. kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.“

C. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 2 HGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft und wird in den Konzernabschluss der First Sensor AG, Berlin, einbezogen. Die gesetzlichen Vertreter haben unter Anwendung der Befreiungsmöglichkeit nach § 264 Abs. 3 HGB keinen Lagebericht erstellt. Als Abschlussprüfer können wir daher zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch seine gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck kommt, nicht Stellung nehmen.

Die Darstellung der **Lage des Unternehmens** im Jahresabschluss durch die gesetzlichen Vertreter ist zutreffend und steht mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

D. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die FSP GmbH (vormals: MPD GmbH) wurde im Jahr 1996 aus dem ehemaligen Bereich Assembly und Packaging der Zentrum Mikroelektronik Dresden GmbH (ZMD GmbH) gegründet. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 1. Januar 1997 erfolgte mit 11 Mitarbeitern als Dienstleister auf dem Gebiet des Advanced Packaging für Integrierte Schaltkreise, Sensoren und Mikrosysteme.

Die Gesellschaft ist heute Auftragsfertiger und bietet ihren Kunden Dienstleistungen zur Entwicklung und zur Herstellung von elektronischen Mikrosystemen an (Electronic Manufacturing Services - EMS). Unternehmen aus den Branchen Automobil- und Unterhaltungselektronik, Medizintechnik, Telekommunikation, Sicherheitstechnik und verschiedenen Industriezweigen zählen seit Jahren zu den Kunden der FSP GmbH.

Die FSP GmbH ist in angemieteten Produktions- und Verwaltungsräumen in der Grenzstraße 22, Dresden, tätig. Es bestehen langfristige Leasingverträge.

Die Gesellschaft beschäftigte im Prüfungszeitraum durchschnittlich 184 Arbeitnehmer (Vorjahr 187) und erzielte einen Umsatz in Höhe von Mio. EUR 32,4 (Vorjahr Mio. EUR 28,4).

2. Mehrjahresvergleich

		2018	2017	2016	2015	2014
Umsatzerlöse	TEUR	32.445	28.411	29.560	26.781	26.867
Materialaufwand	TEUR	18.904	15.724	15.812	13.912	15.102
Personalaufwand	TEUR	8.108	7.407	7.409	7.227	7.305
Betriebsergebnis	TEUR	2.938	1.820	2.738	2.542	2.659
Beteiligungs- und Finanzergebnis	TEUR	-41	-61	-42	-43	-81
Ergebnisabführung / Jahresergebnis	TEUR	2.918	2.025	2.684	2.669	1.859
Investitionen Anlagevermögen	TEUR	1.327	1.186	1.180	1.196	826
Abschreibungen Anlagevermögen	TEUR	1.118	1.137	1.165	1.067	991
Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit	TEUR	3.984	4.981	1.580	1.830	2.766
Bilanzsumme	TEUR	14.708	12.578	13.537	11.724	12.037
Eigenkapital	TEUR	6.235	6.235	6.235	6.235	7.735
Eigenkapitalquote	%	42,4	49,6	46,1	53,2	64,3
durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer)		184	187	187	178	174

3. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die folgende Ertragsübersicht.

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	32.445	97,0	28.411	101,5	4.034	14,2
Bestandsveränderung	1.017	3,0	-413	-1,5	1.430	-346,2
Gesamtleistung	33.462	100,0	27.998	100,0	5.464	19,5
Materialaufwand	-18.904	-56,5	-15.724	-56,2	-3.180	-20,2
Personalaufwand	-8.108	-24,2	-7.407	-26,5	-701	-9,5
Abschreibungen	-1.118	-3,3	-1.137	-4,1	19	1,7
Übriger Betriebsaufwand	-2.627	-7,9	-2.394	-8,6	-233	-9,7
Übrige Betriebserträge	306	0,9	535	1,9	-229	-42,7
Steuern (ohne Ertragsteuern)	-73	-0,2	-51	-0,2	-22	-43,1
Betrieblicher Aufwand	-30.524	91,2	-26.178	93,5	-4.346	-16,6
Betriebsergebnis	2.938	8,8	1.820	6,5	1.118	61,4
Beteiligungs- und Finanzergebnis	-41		-61		20	
Neutrales Ergebnis	16		267		-251	
Ergebnis vor Ertragsteuern	2.913		2.026		888	
Ertragsteuern	5		-1		6	
Gewinnabführung	-2.918		-2.025		-893	
Jahresergebnis	0		0		0	

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse sind um Berichtsjahr deutlich um TEUR 4.034 (14,2%) angestiegen. Insbesondere im zweiten Halbjahr 2018 konnten die Monatsumsätze deutlich erhöht werden. Von den Umsätzen wurden 48 % (Vorjahr 40 %) mit inländischen Kunden, 48 % (Vorjahr 57 %) mit ausländischen Kunden und 4 % (Vorjahr 3 %) mit verbundenen Unternehmen erzielt.

Nach wie vor hat der größte Kunde Valeo einen wesentlichen Umsatzanteil von ca. 29% (Vorjahr: 36%). Zum Jahreswechsel 2018/2019 hat Valeo weniger Produkte abgerufen. Daraus resultiert im Wesentlichen der Bestandsaufbau an unfertigen und fertigen Erzeugnissen.

Materialaufwand

Die Materialaufwandsquote liegt bedingt durch den Bestandsaufbau im Geschäftsjahr mit 56,5 % leicht über Vorjahresniveau (56,2 %).

Personalaufwand

	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Löhne und Gehälter	-6.836	-6.186	-650
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.272	-1.221	-51
	<u>-8.108</u>	<u>-7.407</u>	<u>-701</u>

Der Personalaufwand pro Mitarbeiter einschließlich Auszubildender und Geschäftsführung beträgt TEUR 43,8 (Vorjahr TEUR 39,4). Im Berichtsjahr wurde das Lohn- und Gehaltsniveau teils merklich angehoben, um in der Region Dresden wettbewerbsfähig zu bleiben. Zudem wurden aufgrund des guten Jahresergebnisses höhere Boni gewährt als im Vorjahr.

Übriger Betriebsaufwand ./ übrige Betriebserträge

	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Betriebskosten	-834	-783	-51
Vertriebskosten	-357	-356	-1
Verwaltungskosten	-1.130	-1.057	-73
Übrige Aufwendungen	-306	-198	-108
	<u>-2.627</u>	<u>-2.394</u>	<u>-233</u>
Übrige Betriebserträge	306	535	-229
	<u>-2.321</u>	<u>-1.859</u>	<u>-462</u>

Die größten Posten bei den Betriebskosten sind die Instandhaltungskosten für Gebäude, technische Anlagen und IT in Höhe von TEUR 516 (Vorjahr TEUR 509). In den Verwaltungskosten sind Mieten und Pachten - insbesondere die Leasinggebühren für Produktions- und Verwaltungsgebäude - in Höhe von TEUR 616 (Vorjahr TEUR 615) enthalten. Die übrigen Aufwendungen haben sich insbesondere aufgrund gestiegener Fremdwährungsaufwendungen (TEUR 205; Vorjahr: TEUR 78) erhöht.

In den übrigen Betriebserträgen werden neben der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszulagen (TEUR 2; Vorjahr TEUR 12) insbesondere Zuschüsse für Forschungs- und Entwicklungsprojekte (TEUR 83; Vorjahr TEUR 213) und Erträge aus Sachbezügen (TEUR 176; Vorjahr TEUR 234) erfasst. Darüber hinaus sind Erträge aus der Währungsumrechnung von TEUR 25 (Vorjahr TEUR 65) enthalten.

Das **Finanzergebnis** enthält im Wesentlichen Darlehenszinsen für Darlehen der Gesellschafterin.

Im **neutralen Ergebnis** des Vorjahres waren insbesondere Erträge aus der Versicherungserstattung für einen Reklamationsfall in Höhe von TEUR 190 enthalten.

Ertragsteuern

Aufgrund des abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrages werden in 2018 nur noch marginale Ertragsteuern betreffend Vorjahre ausgewiesen.

4. Vermögenslage

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Anlagevermögen	3.362	22,9	3.152	25,0	210	6,7
Langfristiges Vermögen	3.362	22,9	3.152	25,0	210	6,7
Vorräte	4.437	30,2	2.728	21,7	1.709	62,6
Kurzfristige Forderungen	4.794	32,6	4.970	39,5	-176	-3,5
Flüssige Mittel	1.986	13,5	1.579	12,6	407	25,8
Übrige Aktiva (RAP)	130	0,8	149	1,2	-19	-12,8
Kurzfristiges Vermögen	11.347	77,1	9.426	75,0	1.921	20,4
	14.709	100,0	12.578	100,0	2.131	16,9
Kapital						
Eigenkapital	6.235	42,4	6.235	49,6	0	0,0
Sonderposten für Investitionszulagen	2	0,0	4	0,1	-2	-50,0
Langfristige Rückstellungen	103	0,6	96	0,8	7	7,3
Langfristige Verbindlichkeiten	351	2,4	548	4,4	-197	-35,9
Langfristiges Kapital	6.691	45,4	6.883	54,9	-192	-2,8
Kurzfristige Rückstellungen	993	6,8	583	4,6	410	70,3
Kurzfristige Verbindlichkeiten	7.025	47,8	5.112	40,5	1.913	37,4
Kurzfristiges Kapital	8.018	54,6	5.695	45,1	2.323	40,8
	14.709	100,0	12.578	100,0	2.131	16,9

Anlagevermögen

	31.12.2018 TEUR	31.12.2017 TEUR	Veränderung TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	226	325	-99
Sachanlagen	3.136	2.827	309
	<u>3.362</u>	<u>3.152</u>	<u>210</u>

In den immateriellen Vermögensgegenständen wird im Wesentlichen das in 2015 zugegangene ERP System „SAP Business One“ ausgewiesen. Die für die Produktion notwendigen technischen Anlagen und Maschinen und Anlagen im Bau einschließlich der Reinraumtechnik bilden mit TEUR 2.793 (83 %) den wesentlichsten Anteil des Anlagevermögens. Ein Teil der technischen Ausstattung wird mittels Mietkäufen finanziert. Die korrespondierenden Verpflichtungen sind als sonstige Verbindlichkeiten passiviert.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen betragen in 2018 TEUR 1.271. Davon entfielen TEUR 517 auf diverse bereits laufende Maschineninvestitionen. Darüber hinaus wurden als Zugänge zu den Anlagen im Bau (TEUR 584) im Wesentlichen ein Drahtbender und ein Reflow-Ofen für die SMD-Linie ausgewiesen.

Vorräte

Die Vorräte setzen sich aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in Höhe von TEUR 2.733 (Vorjahr TEUR 2.041), unfertigen Erzeugnissen in Höhe von TEUR 1.081 (Vorjahr TEUR 469) und Fertigerzeugnissen in Höhe von TEUR 623 (Vorjahr TEUR 218) zusammen. Der grundsätzliche Anstieg der Vorräte steht in Zusammenhang mit dem deutlich erhöhten Auftrags- und Umsatzvolumen im Berichtsjahr. In Bezug auf die Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe wird Material auch längerfristig und aufgrund der Knappheit auf dem Beschaffungsmarkt (z.B. für passive Bauelemente) gezielt bevorratet, wobei entsprechende Abnahmeverpflichtungen seitens der Kunden bestehen. Ein weiterer Grund des Bestandsaufbaus - vorwiegend im Bereich der unfertigen und fertigen Erzeugnisse - sind verzögerte Kundenabrufe eines Großkunden.

Es waren Abwertungen auf nicht mehr veräußerbare Kuppelprodukte in Höhe von TEUR 159 vorzunehmen.

Kurzfristige Forderungen

	31.12.2018 TEUR	31.12.2017 TEUR	Veränderung TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.312	4.834	-522
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	115	19	96
Sonstige Vermögensgegenstände	367	117	250
	<u>4.794</u>	<u>4.970</u>	<u>-176</u>

Der Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bei einem erhöhten Umsatzvolumen im Dezember 2018 zum Vorjahresmonat resultiert im Wesentlichen aus dem im Dezember erstmals durchgeführten Factoring. Das Ankaufsvolumen zum 20. Dezember 2018 betrug TEUR 1.641. Weitere Erläuterungen zum Factoring werden in Abschnitt F.2. „Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen“ gegeben.

In den sonstigen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen Einbehalte aus dem Factoring in Höhe von TEUR 151 (Vorjahr: TEUR 0), Umsatzsteuerforderungen in Höhe von TEUR 98 (Vorjahr: TEUR 0) sowie die Kautionen in Höhe von TEUR 117 (Vorjahr: TEUR 117) ausgewiesen.

Langfristige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 351 (Vorjahr TEUR 548) resultieren aus dem langfristigen Anteil der Verpflichtungen aus Mietkaufverträgen für das Anlagevermögen. Zum 31. Dezember 2018 bestanden 7 Verträge (Vorjahr 7).

Kurzfristiges Kapital

	31.12.2018 TEUR	31.12.2017 TEUR	Veränderung TEUR
Sonstige Rückstellungen	993	583	410
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.004	2.050	954
Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	3.602	2.642	960
Sonstige Verbindlichkeiten	419	420	-1
	<u>8.018</u>	<u>5.695</u>	<u>2.323</u>

Die sonstigen Rückstellungen betreffen vor allem Rückstellungen für Mitarbeiterboni (TEUR 343; Vorjahr TEUR 178), ausstehende Rechnungen (TEUR 464; Vorjahr TEUR 226) sowie Gewährleistungen (TEUR 177; Vorjahr TEUR 162). Der Anstieg der Rückstellungen im Personalbereich steht in Zusammenhang mit ergebnisabhängigen Vergütungen sowie der neuen Wechselschichtprämie.

Der deutliche Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert im Wesentlichen aus der insgesamt gestiegenen Geschäftstätigkeit sowie der Bevorratung, gerade in den letzten Monaten des Geschäftsjahres 2018.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen gegenüber der FIS AG und resultieren insbesondere aus einem Rest der Ergebnisabführung 2017 in Höhe von TEUR 600, für die ein kurzfristiges Darlehen abgeschlossen wurde, sowie der Ergebnisabführung 2018 in Höhe von TEUR 2.918.

5. Finanzlage

Die Veränderung der flüssigen Mittel wird anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung nach allgemeinen Grundsätzen aufgezeigt:

	2018 TEUR	2017 TEUR
Periodenergebnis	2.918	2.025
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Gegenstände des Anlagevermögens	1.117	1.137
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	417	-211
-/+ Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	-12	-12
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-1.514	813
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	1.063	1.229
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.984	4.981
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.271	-1.137
- Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	-55	-49
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen	5	2
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.321	-1.184
- Auszahlungen an Gesellschafter (EAV)	-2.025	-2.684
- Auszahlungen an Gesellschafter (Tilgung Darlehen)	-1.464	-1.500
+ Einzahlungen von Gesellschaftern (Darlehen)	1.500	0
-/+ Veränderung aus der Tilgung/ Aufnahme von Mietkaufkrediten	-267	194
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.256	-3.990
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	407	-193
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.579	1.772
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.986	1.579

Der Finanzmittelfonds setzt sich ausschließlich aus liquiden Mitteln zusammen.

E. Prüfungsdurchführung

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 - bestehend auf Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung.

Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit der Befreiung von der Aufstellung von Anhang und Lagebericht Gebrauch. Der Gesellschafterbeschluss über die Befreiung der FSP GmbH für das Geschäftsjahr 2018 wurde gemäß § 264 Abs. 3 Nr. 5a HGB am 25. Januar 2019 beim Bundesanzeiger eingereicht. Die Erklärung der FIS AG, für die von der FSP GmbH bis zum 31. Dezember 2018 eingegangenen Verpflichtungen einzustehen, ergibt sich aus dem bestehenden, im Handelsregister eingetragenen und ungekündigten Gewinnabführungsvertrag.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB zur Inanspruchnahme der Befreiung konnten im Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung insoweit nicht beurteilt werden, als folgende Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können:

- Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens (§ 264 Abs. 3 Nr. 3 HGB)
- Angabe der Befreiung der Gesellschaft im Konzernanhang des vom Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 (§ 264 Abs. 3 Nr. 4 HGB)
- Offenlegung von Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Bestätigungsvermerk (§ 264 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c) bis e) HGB)

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in den Räumen der Gesellschaft in Dresden sowie in unserem Büro in den Monaten Januar bis März 2019 durchgeführt. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir im Monat Dezember 2018 eine Vorprüfung vorgenommen.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Prüfungsstrategie

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017.

Der Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Hierauf aufbauend haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Im Rahmen der Vorprüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem in den Bereichen Rechnungswesen, Verkauf und Einkauf sowie im Bereich der IT in ausgewählten Bereichen einer Prüfung unterzogen. Die Prüfung hat ergeben, dass die internen Kontrollen in diesen Bereichen angemessen und wirksam sind.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat in der Hauptprüfung zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Nachweis und Bewertung des Vorratsvermögens
- Nachweis und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen

Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter

An der Stichtagsinventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen. Für einige Läger wird eine permanente Inventur durchgeführt. Wir haben auch am letzten Zähltermin der permanenten Inventur teilgenommen.

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden im Wege der bewussten Auswahl zum Bilanzstichtag eingeholt.

Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen und eine Steuerberaterbestätigung wurden eingeholt. Den Forderungen gegen verbundene Unternehmen und den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen lagen von Seiten der Gesellschaft lückenlos erstellte interne Saldenabstimmungen zu Grunde.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns die gesetzlichen Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie die weiteren nach IDW PS 303 erforderlichen Informationen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

3. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Kostenrechnung zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und aller rechtsformgebender oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen

Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf freiwilliger Basis in allen wesentlichen Belangen zutreffend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und des GmbHG sowie unter Beachtung des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Auf die Aufstellung von Anhang und Lagebericht wurde in Anwendung des § 264 Abs. 3 HGB verzichtet.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Infolge der Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift nach § 264 Abs. 3 HGB erfüllt der Jahresabschluss nicht die Generalnorm nach § 264 Abs. 2 HGB.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Eine Veränderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hat nicht stattgefunden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen

Die **Bilanzierung und Bewertung** der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem gleitenden Durchschnittspreis angesetzt. Angemessene Abschläge für Gängigkeit und Reichweite zwischen 20 % und 90 % (im Vorjahr: zwischen 20 % und 90 %) werden vorgenommen.

Die **unfertigen und fertigen Erzeugnisse** werden unter Berücksichtigung der verlustfreien Bewertung zu Herstellungskosten angesetzt. Dabei werden neben Material- und Fertigungseinzelkosten angemessene Teile der Gemeinkosten aktiviert. Für Materialgemeinkosten beträgt der Zuschlagssatz 3,9 % (Vorjahr 4,0 %), Fertigungskosten und produktionsbezogene Verwaltungskosten können den Herstellungskosten durch einen kombinierten Maschinen-, Rüstzeit- und Personalkostenstundensatz zugeschlüsselt werden. Die Ermittlung erfolgt jährlich auf Basis der Ist-Kosten aus dem Betriebsabrechnungsbogen.

Der Ermittlung der **pauschalen Gewährleistungsrückstellung** (TEUR 127; Vorjahr TEUR 112) liegt ein Prozentsatz von 0,39 % (Vorjahr 0,39 %) des aktuellen Jahresumsatzes zu Grunde.

Neben den pauschalen Gewährleistungsrückstellungen werden Rückstellungen für **Einzelrisiken** aus **Gewährleistungsfällen** gebildet, sofern wesentliche Reklamationen seitens eines Kunden eröffnet werden. Zu einem Gewährleistungsfall aus Vorjahren, für den TEUR 300 zurückgestellt waren, wurde in 2017 eine außergerichtliche Einigung in Höhe von insgesamt TEUR 340 erzielt. TEUR 290 kamen im Vorjahr bereits zur Auszahlung; der verbleibende Betrag wird voraussichtlich in 2019 fällig.

Aus einem Leasingvertrag („1. BA“) erwächst eine vertragliche **Rückbauverpflichtung** hinsichtlich der Mietereinbauten Reinraum und Klimatisierung. Die Verpflichtung wurde durch eine rätierlich zuzuführende Rückstellung im Jahresabschluss abgebildet (TEUR 103 per 31. Dezember 2018).

Die First Sensor AG, Berlin, hat in den Jahren 2013 und 2015 Schuldscheindarlehen im Nominalvolumen von in Summe TEUR 40.000 zur Finanzierung der First Sensor Gruppe herausgegeben. Die Gesellschaft hat sich im Rahmen dieser Schuldscheindarlehen als **Garantiegeber** verpflichtet. Im Berichtsjahr wurde eines der Schuldscheindarlehen in Höhe von TEUR 12.000 getilgt. Dafür wurde seitens der Gesellschafterin ein KfW-Darlehen in Höhe von TEUR 13.000 aufgenommen. Hier hat die FSP GmbH gemeinsam mit der FSL GmbH ihren **Schuldbeitritt** erklärt.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Folgende **Sachverhalte** haben sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich ausgewirkt:

Die Gesellschaft hat sich mit weiteren Gesellschaften der First Sensor Gruppe einem von der Gesellschafterin arrangierten **Factoringvertrag** mit der Smart Fact S.A., Luxemburg, angeschlossen. Das Factoring ist als echtes und stilles Factoring ausgestaltet mit Übergang des Delkredererisikos auf die Factoringgesellschaft. Im Geschäftsjahr 2018 wurden TEUR 1.642 an die Smart Fact verkauft.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem in seiner Gliederungsstruktur gegenüber dem Vorjahr geänderten Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Hannover, 11. März 2019

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hans-Peter Möller
Wirtschaftsprüfer

Lutz Reichert
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

elektronische Kopie

Anlagen

elektronische Kopie

Bilanz der First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden,
(HRB 13726, Amtsgericht Dresden)
zum 31. Dezember 2018

Aktiva	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>226.023,15</u> <u>226.023,15</u>	<u>325.656,71</u> <u>325.656,71</u>
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremden Grundstücken	54.165,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.208.596,37	2.472.513,81
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	288.540,78	354.139,47
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>584.664,15</u> <u>3.135.966,30</u>	<u>0,00</u> <u>2.826.653,28</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.732.825,06	2.040.833,55
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1.081.110,25	469.180,70
3. Fertige Erzeugnisse	<u>623.001,46</u> <u>4.436.936,77</u>	<u>217.592,69</u> <u>2.727.606,94</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.311.585,88	4.834.689,26
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon gegen Gesellschafter EUR 69.356,09 (Vorjahr EUR 3.270,32)	114.560,19	18.764,93
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>367.564,63</u> <u>4.793.710,70</u>	<u>116.642,48</u> <u>4.970.096,67</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.985.743,49</u>	<u>1.579.400,87</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>130.300,90</u>	<u>148.777,89</u>
	<u><u>14.708.681,31</u></u>	<u><u>12.578.192,36</u></u>

Haftungsverhältnis:

Die Muttergesellschaft First Sensor AG, Berlin, hat in den Jahren 2013, 2015 und 2018 (Schuldschein-) Darlehen im Nominalvolumen von in Summe TEUR 41.000 zur Finanzierung der First Sensor Gruppe begeben/aufgenommen. Die Gesellschaft hat sich im Rahmen der Schuldscheindarlehen (TEUR 28.000) als Garantiegeber verpflichtet bzw. für ein Darlehen (TEUR 13.000) ihren Schuldbeitritt erklärt.

elektronische Kopie

Anlage 1

Passiva	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	382.000,00	382.000,00
./. eigene Anteile	-53.480,00	-53.480,00
II. Kapitalrücklage	1.407.766,00	1.407.766,00
III. Bilanzgewinn	<u>4.499.158,39</u>	<u>4.499.158,39</u>
	<u>6.235.444,39</u>	<u>6.235.444,39</u>
B. Sonderposten für Investitionszulagen	<u>1.988,62</u>	<u>3.506,68</u>
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>1.096.031,34</u>	<u>678.799,12</u>
	<u>1.096.031,34</u>	<u>678.799,12</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.003.855,23	2.050.106,37
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 3.022.895,23 (Vorjahr EUR 2.050.106,37)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.601.718,01	2.641.610,03
davon gegenüber Gesellschaftern		
EUR 3.599.630,11 (Vorjahr EUR 2.641.610,03)		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 3.601.718,01 (Vorjahr EUR 2.641.610,03)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	769.643,72	968.725,77
davon aus Steuern EUR 106.674,74		
(Vorjahr EUR 153.844,40)		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 418.790,38 (Vorjahr EUR 420.378,28)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
EUR 350.853,34 (Vorjahr EUR 548.347,49)		
	<u>7.375.216,96</u>	<u>5.660.442,17</u>
	<u>14.708.681,31</u>	<u>12.578.192,36</u>

elektronische Kopie

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung
der First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	2 0 1 8 EUR	2 0 1 7 EUR
1. Umsatzerlöse	32.445.416,53	28.411.260,77
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1.017.338,32	-413.428,88
3. Sonstige betriebliche Erträge davon aus Währungsumrechnung EUR 38.101,63 (Vorjahr EUR 70.410,94)	321.139,86	801.587,05
	<u>33.783.894,71</u>	<u>28.799.418,94</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-18.003.005,49	-15.254.687,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-900.714,92	-469.437,97
	<u>-18.903.720,41</u>	<u>-15.724.125,44</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-6.835.812,86	-6.185.810,07
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 21.698,00 (Vorjahr EUR 33.495,00)	-1.272.508,96	-1.221.447,69
	<u>-8.108.321,82</u>	<u>-7.407.257,76</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.117.622,39	-1.136.570,52
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon aus Währungsumrechnung EUR 215.345,42 (Vorjahr EUR 86.125,29)	-2.626.788,37	-2.392.694,22
	<u>3.027.441,72</u>	<u>2.138.771,00</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	776,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-41.781,60	-61.367,03
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.293,86	-956,80
11. Ergebnis nach Steuern	<u>2.991.729,98</u>	<u>2.076.447,17</u>
12. Sonstige Steuern	-73.500,23	-51.239,14
13. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	-2.918.229,75	-2.025.208,03
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
14. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
15. Gewinnvortrag	4.499.158,39	4.499.158,39
16. Gewinnausschüttung	0,00	0,00
	<u>4.499.158,39</u>	<u>4.499.158,39</u>
17. Bilanzgewinn	<u>4.499.158,39</u>	<u>4.499.158,39</u>

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	First Sensor Microelectronic Packaging GmbH (vormals: Microelectronic Packaging Dresden GmbH)												
Sitz:	Dresden												
Gesellschafts- vertrag:	Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 1. August 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2015.												
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die Konstruktion, Entwicklung, Fertigung, das Marketing und der Vertrieb von vorwiegend integrierten mikroelektronischen und mikromechanischen Komponenten, Modulen und Mikrosystemen, Entwicklung der notwendigen Verfahren der Aufbau- und Verbindungstechnik für die Fertigung, die Erprobung hierfür notwendiger neuer Materialien und Ausrüstungen, Dienstleistungen auf diesen Gebieten sowie alle hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten.												
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.												
Stammkapital:	EUR 382.000,00												
Gesellschafter:	<table><thead><tr><th></th><th>TEUR</th><th>%</th></tr></thead><tbody><tr><td>First Sensor AG</td><td>329</td><td>86,0</td></tr><tr><td>FSP (eigene Anteile)</td><td>53</td><td>14,0</td></tr><tr><td></td><td><u>382</u></td><td><u>100,0</u></td></tr></tbody></table>		TEUR	%	First Sensor AG	329	86,0	FSP (eigene Anteile)	53	14,0		<u>382</u>	<u>100,0</u>
	TEUR	%											
First Sensor AG	329	86,0											
FSP (eigene Anteile)	53	14,0											
	<u>382</u>	<u>100,0</u>											
Geschäfts- führung:	Herr Dr. Matthias Peschke, Ottendorf-Okrilla Herr Sandro Pampel, Dresden Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich und in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.												
Prokuristen:	Einzelprokuren: - Herrn Dieter Schima (bis 31. Mai 2018) - Frau Sylvia Ruttka (seit 19. April 2018) - Herr Matthias Beier (seit 19. April 2018)												
Handelsregister:	Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 13726 im Handelsregister von Dresden eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 14. Januar 2019 mit letzter Eintragung vom 31. Mai 2018 lag uns vor.												

Gesellschafter-
versammlung:

Im Berichtszeitraum fanden mehrere Gesellschafterversammlungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 25. Mai 2018 wurden die folgenden wesentlichen Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
- Verwendung des Jahresergebnisses 2017
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017
- Verzicht auf Offenlegung des Jahresabschlusses 2017

In der Gesellschafterversammlung am 18. Dezember 2018 wurden die folgenden wesentlichen Beschlüsse gefasst:

- Bestellung der Ebner Stolz GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018

In der Gesellschafterversammlung am 20. Dezember 2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Anhangs und Lageberichts gemäß den Regelungen des § 264 Abs. 3 HGB
- Verzicht auf Offenlegung des Jahresabschlusses 2018

2. Wichtige Verträge

Zum 31. Dezember 2018 bestanden die folgenden wesentlichen Verträge:

Gewinnabführungsvertrag

Am 10. April 2015 wurde mit der beherrschenden Gesellschafterin First Sensor AG, Berlin, ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der FSP GmbH hat dem Vertrag mit Beschluss vom 12. August 2015 zugestimmt; die Hauptversammlung der First Sensor AG als beherrschendes Unternehmen hat dem Vertrag am 28. Mai 2015 zugestimmt. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 18. September 2015.

Leasingverträge

Zum Bilanzstichtag bestanden bei der Gesellschaft zwei Leasingverträge mit der TLG IMMOBILIEN GmbH, Berlin, über die gewerbliche Nutzung von Produktions-, Service- und Büroflächen mit zugehörigen Freiflächen auf dem Grundstück Grenzstraße 22 in 01109 Dresden. Die monatliche Leasingrate beträgt derzeit TEUR 48 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Leasingnehmer erhält das Recht, eine Verlängerung der vereinbarten Grundmietzeit von 20 Jahren (bis 2022 bzw. 2028) um jeweils weitere zehn Jahre zu verlängern (Option).

Schuldscheindarlehen

Die First Sensor AG, Berlin, hat in den Jahren 2013 und 2015 Schuldscheindarlehen im Nominalvolumen von in Summe TEUR 40.000 zur Finanzierung der First Sensor Gruppe begeben. Die Ge-

sellschaft hat sich im Rahmen dieser Schuldscheindarlehen als Garantgeber verpflichtet. Im Geschäftsjahr 2018 wurde ein Schuldscheindarlehen in Höhe von TEUR 12.000 getilgt.

KfW Darlehen

Die First Sensor AG, Berlin, hat im Geschäftsjahr 2018 ein zweckgebundenes Darlehen in Höhe von TEUR 13.000 zur Betriebsmittelfinanzierung der First Sensor AG aufgenommen. Die Gesellschaft hat zusammen mit der First Sensor Lewicki GmbH die gesamtschuldnerische Haftung für sämtliche Forderungen aus dem Darlehensvertrag übernommen.

Factoring Vertrag mit der Smart Fact S.A.

Die Gesellschaft hat sich mit weiteren Gesellschaften der First Sensor Gruppe einem von der Gesellschafterin arrangierten Factoringvertrag mit der Smart Fact S.A., Luxemburg, angeschlossen. Das Factoring ist als echtes und stilles Factoring ausgestaltet mit Übergang des Delkredererisikos auf die Factoringgesellschaft. Zum 20. Dezember 2018 wurden erstmals Forderungen durch die Smart Fact angekauft. Mit Nachtrag zum Factoringvertrag vom 5. Februar 2019 wurden die Konditionen rückwirkend und klarstellend angepasst, so dass der Delkredereabschlag jetzt 2% beträgt.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 202/114/03641 beim Finanzamt Dresden-Nord geführt. Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Jahre 2009 bis einschließlich 2012 und betraf die Bereiche Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie Investitionszulagen. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

Am 8. November 2018 wurde mit der Betriebsprüfung für die Jahre 2013 bis 2017 begonnen. Es werden aktuell erste Anfragen bearbeitet. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Die Steuererklärungen für 2017 wurden abgegeben und veranlagt.

Seit dem Geschäftsjahr 2015 besteht eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft mit der First Sensor AG, Berlin, so dass auf Ebene der FSP GmbH seit diesem Zeitpunkt keine Ertragsteuern zu erfassen sind.

Allgemeine Auftragsbedingungen

elektronische Kopie für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung, die sich aus mehreren Pflichtverletzungen in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.